



Foto: Getty Images/Stock

## INHALT

Schöne digitale Arbeitswelt

## Flexibel im Home-Office und unterwegs

**Die Füße im Meer**, Laptop auf dem Schoß, Sonnenbrille auf der Nase. So stellen sich viele das ideale Home-Office vor. Die Realität sieht anders aus. Der Strandsand würde dem Laptop den Garaus machen und die stundenlange Zwangshaltung an der viel zu kleinen Tastatur der Gesundheit schaden. Welche Bedingungen muss also ein Home-Office erfüllen? Und was ist der Unterschied zwischen einem Tele- und einem mobilen Arbeitsplatz? Das erklärt UK Nord-Präventionsexperte Guido Pohlmann anhand der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Die ArbStättV wurde überarbeitet und ist in ihrer neuen Fassung seit dem 3. Dezember 2016 in Kraft. Als Sachgebietsleiter für die allgemeine Unfallversicherung bei der UK Nord kennt Guido Pohlmann die Hintergründe für die Anpassung: „Technische Neuerungen im digitalen Zeitalter erfordern angepasste Arbeitsformen. Neue Vorschriften zu Telearbeitsplätzen, dem Fachwort für Home-Office, geben den Beschäftigten mehr Spielraum und Flexibilität in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“ Für Arbeitgeber und Beschäftigte würden so der Handlungsrahmen

Fortsetzung auf Seite III

- I Schöne digitale Arbeitswelt. Flexibel im Home-Office und unterwegs
- IV Ausbildung und Schulung von Sicherheitsbeauftragten  
Rückblick Theaterfachtagung in Hamburg
- VI Sturz beim Betriebsausflug. Besteht Versicherungsschutz?  
Sicher auf dem Rad: Neue Regelung an Ampeln  
Sichere Kinderfahrzeuge. Tipps in Arabisch, Englisch und Deutsch
- VIII Preisrätsel

## Telearbeit und Unfallversicherungsschutz



Foto: privat

Drei Fragen zur Telearbeit an Martin Kunze, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter der Rehabilitations- und Leistungsabteilung

### 1 Telearbeit bzw. „Home-Office-Arbeiten“ nehmen zu. Wie sieht es dabei mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus?

Die bisherigen Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch auf Personen anwendbar, die von zu Hause aus arbeiten. Das hat das Bundessozialgericht am 5. Juli 2016 bestätigt.

### 2 Und was heißt das konkret?

In der privaten Sphäre besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es muss ein betrieblicher Grund hinzukommen, damit ein Unfall im Privatbereich versichert ist. Die Rechtsprechung gibt generell

vor, dass zum Unfallzeitpunkt eine „objektivierte Handlungstendenz“ zur grundsätzlich versicherten Tätigkeit bestehen muss.

### 3 Gibt es Fälle, in denen man Zuhause gesetzlich unfallversichert ist?

Bei „Telearbeitenden“ ist es meistens so, dass die Wohnung aus betrieblichen Gründen überhaupt nicht verlassen wird. Soweit das Handeln zum Unfallzeitpunkt in einem sachlichen Zusammenhang zur grundsätzlich versicherten Tätigkeit steht, also im unmittelbaren Betriebsinteresse liegt, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Holt die oder der Betroffene einen Betriebsordner und dieser fällt auf den Fuß und verursacht eine Prellung, liegt ein Arbeitsunfall vor. Die oder der Betroffene

hat einen Entschädigungsanspruch gegenüber seinem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ereignet sich der Unfall im häuslichen Bereich während der Arbeitszeit, aber ohne rechtlich wesentlichen Bezug zur Arbeitsleistung, so liegt bei einem Unfall kein Entschädigungsanspruch der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Die beiden Beispiele zeigen, dass es auf den Einzelfall ankommt.

Interview: Klaudia Gottheit

## EDITORIAL

Foto: privat



### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

jeder, der im Büro vor dem PC sitzt (oder steht), hat wohl schon mal davon geträumt: zu Hause im Garten unterm Sonnenschirm zu arbeiten. Wie schön wäre das! Home-Office oder Telearbeit, so der deutsche Begriff, schafft die Möglichkeit, Erwerbs-

arbeit, häusliche Arbeit und private Bedürfnisse miteinander zu vereinbaren. Wohlfühl und Motivation steigen. Aber Vorsicht: Arbeit kann in die Erholungs- und Familienzeit überfließen.

Nach meiner Einschätzung werden immer mehr Beschäftigte unterschiedliche Arbeitsorte miteinander kombinieren. Gearbeitet wird dann sowohl im „klassischen“ Büro als auch im Home-Office als auch von unterwegs. Wir können die Zeit nicht zurückdrehen, aber wir können der Entgrenzung der Arbeit Grenzen setzen. Jede Form mobiler Arbeit stellt hohe Anforderungen an die (Selbst-) Organisation und die Gesundheitskompetenzen der Arbeitenden. Idealerweise setzen die Beschäftigten ihre Grenzen selbst, etwa wie lange und wann sie arbeiten. Flankierend stellen ihre Arbeitgeber „Leitplanken“ auf,

innerhalb derer die Beschäftigten die geforderte Arbeitsleistung erbringen. Wir beraten Sie gern bei der Entwicklung gesundheitsförderlicher Arbeitsplätze.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei gesunder Arbeit – stationär und mobil.

Martin Ochsenfarth  
Leiter der Abteilung Prävention und Arbeitsschutz

Foto: Getty Images/thinkstock



und die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen. Vorherige Einzelverordnungen wie etwa zum Bildschirmarbeitsplatz seien modernisiert und in die ArbStättV aufgenommen worden; die Bildschirmarbeitsverordnung fällt damit weg. Wo die Regelungen jetzt stehen, verrät der Fachmann: „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind unter Nummer 6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung zu finden“.

Auf die Frage, ab wann der Schreibtisch zu Hause als offizieller Telearbeitsplatz gelte, antwortet Guido Pohlmann: „Voraussetzung hierfür ist ein fest eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz, an dem eine mit dem Arbeitgeber arbeitsvertraglich festgelegte Zeit verbracht wird. Diese arbeitsvertragliche Grundlage ist wichtig, weil daran die Ausstattung des Arbeitsplatzes hängt. Denn bei einem Telearbeitsplatz ist der Arbeitgeber für die Ausstattung verantwortlich, genauso wie im Büro. Er stellt die Technik sowie das notwendige Equipment und führt bei der erstmaligen Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durch.“ Das heißt, der Arbeitsplatz wird vom Unternehmen eingerichtet und es wird geprüft, ob die Rahmenbedingungen stimmen, etwa ob der Raum gemäß der Landesbauordnung beschaffen ist und die Lichtverhältnisse ausreichen.

Der Unternehmer kann diese Aufgabe delegieren, beispielsweise an die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die jeweilige Führungskraft, wenn sie über ausreichend Fachkunde verfügt. Im Unterschied zum Büro muss diese Gefährdungsbeurteilung nur einmalig erfolgen.

Guido Pohlmann erläutert weitere wichtige Bedingungen für einen Telearbeitsplatz: „Bildschirm und Tastatur müssen getrennt sein, da dauerhaftes Arbeiten an einer kleinen Laptop- oder Tablet-Tastatur gesundheitsschädlich ist. Ein separates Arbeitszimmer ist nicht zwingend erforderlich. Auch eine Einraumwohnung kann zum Telearbeitsplatz werden. Allerdings ist bei einem eigens eingerichteten Arbeitszimmer der gesetzliche Unfallversicherungsschutz klarer. Er beginnt dann mit dem Betreten des Arbeitszimmers und endet beim Verlassen. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Essen oder Einkaufen sind nicht versichert, dies gilt bei der Arbeit im Unternehmen ebenfalls.“ Mehr zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz lesen Sie in den „Drei Fragen“ auf Seite II.

Wie unterscheidet sich ein mobiler von einem Telearbeitsplatz? „Von einem mobilen Arbeitsplatz spricht man, wenn mehr als zehn Stunden in der Woche außerhalb des Büros gearbeitet wird, also von zu Hause oder unterwegs, und dort eine Online-Datenübertragung genutzt wird“, erklärt Guido Pohlmann. Und weiter: „Eine ausreichende Datenübermittlungsqualität ist für

diese Tätigkeit also Voraussetzung, weitere Regelungen wie etwa eine Höchstdauer am Tag gibt es nicht. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich mobile Arbeitsplätze aus ergonomischer Sicht nicht für dauerhaftes Arbeiten eignen.“ Darüber hinaus sei es durchaus erlaubt, beispielsweise auf der Terrasse zu arbeiten – mit einem entspiegelten Bildschirm und dem richtigen Sonnenschutz.

*Lilian Meyer*



## Ausbildung und Schulung von Sicherheitsbeauftragten

In Unternehmen und Einrichtungen mit mehr als 20 Beschäftigten müssen Sicherheitsbeauftragte von der Unternehmerin oder dem Unternehmer bestellt werden.

Für die Sicherheitsbeauftragten in der Verwaltung, von abwassertechnischen Anlagen, von Theatern und Veranstaltungsstätten, Chemielaboren an Hochschulen, im Bereich der Haustechnik bieten wir ein umfassendes und kostenfreies Fortbildungsangebot an, zum Beispiel:

### Sicherheitsbeauftragte in Theatern und Veranstaltungsstätten

Die Veranstaltung führen wir auf Anfrage für die Gruppe der Sicherheitsbeauftragten eines Theaters oder einer Veranstaltungsstätte durch. Im Seminar werden aktuelle Themen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Theater behandelt – aus der Praxis für die Praxis.

**Seminarnummer:** 10.05

**Zielgruppe:** Sicherheitsbeauftragte

**Ort:** Hamburg

**Termin:** Abrufveranstaltung

**Leitung und Kontakt:**

Frank Hofmann –  
frank.hofmann@uk-nord.de

[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de), Webcode S01052



Foto: Getty Images/thinkstock

Zu unseren Seminaren „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ laden wir Sie herzlich ein. Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit unseren Fachleuten und mit anderen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern.

Treffen Sie Ihre Auswahl und melden Sie sich online an.

Unsere Seminare sind kostenfrei für alle Versicherten: [www.uk-nord.de/seminare](http://www.uk-nord.de/seminare)



Seminare für Unternehmen  
und Verwaltungen



Seminare für  
Kindertagesstätten



Seminare für Schulen

## So werden Kinder sicher mobil

**Rund 140 Gäste** waren der Einladung der Unfallkasse Nord zur Fachtagung „Aspekte zur Mobilitäts- und Verkehrssicherheit“ am 20. Februar nach Kiel gefolgt.

Renate Zimmer vom Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (NifBE) referierte über „Mobilitäts-erziehung in der frühkindlichen Bildung“. Neugierde sei der Schlüssel zur Erfahrung, so Renate Zimmer. Für die motorische und kognitive Entwicklung seien die körpernahe Sinne Gleichgewichtssinn, Bewegungswahrnehmung und taktile Wahrnehmung von Bedeutung. Motorisierung und zunehmende Verdichtung engten die Bewegungsräume für Kinder aber immer mehr ein. So können sie elementare Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt nicht mehr ausbilden.

Foto: UK Nord



Nicole Neumann-Opitz von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und Martin Kraft vom Verkehrswacht Medien- und Servicecenter stellten die Studie „Radfahrausbildung an Schulen und die motorischen Voraussetzungen der Kinder“ (2012/2013) vor. Mit dem Laufrad sind Kinder zwar schon früh auf zwei Rädern mobil, allerdings nehmen sie immer später selbstständig am Straßenverkehr teil. Motorische Defizite bei den Kindern monierten sowohl die befragten Polizeiverkehrslehrkräfte als auch die Lehrerinnen und Lehrer. Mit eigens entwickelten Materialien für die Lehrerausbildung kann ein Grundniveau an methodischen Kenntnissen über die Radfahrausbildung

Abschlussdiskussion mit Axel Behrens, Landespolizeiamt Schleswig-Holstein (links), Dr. Nicola Neumann-Opitz (BASt), Rolf Hoppe (Planungsgesellschaft Verkehr) und Martin Kraft (Verkehrswacht)

und die motorischen Förderung der Kinder erreicht werden.

In seinem Vortrag „Alkoholisiert mobil – nicht erst ab 18“ stellte Rolf Hoppe von der Kölner Planungsgesellschaft Verkehr die Ergebnisse einiger Studien vor. Mehr als zwei Drittel der von der Bundeszentrale für die gesundheitliche Aufklärung (BZgA) befragten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 12 und 22 Jahren waren schon einmal alkoholisiert mobil. Die Auswertung von mehr als 400 Verkehrsunfällen junger Menschen unter Alkoholeinfluss ergab, dass dreimal mehr Jungen als Mädchen verunglückten.

*Klaudia Gottheit*

## Alles Theater!

Rückblick auf die Theaterfachtagung in Hamburg

**Bei der Fachtagung** „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Theatern und anderen Veranstaltungsstätten“ in Hamburg kamen dieses Jahr rund 80 technische Führungskräfte aus Veranstaltungsstätten in ganz Norddeutschland zusammen. Sie nutzen die Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Diskussion mit den Referentinnen und Referenten. Guido Pohlmann von der UK Nord führte durch die Veranstaltung.

Viele Theater befinden sich in historischen Gebäuden. Ein kostenträchtiges Problem solcher Gebäude können Feuchteschäden sein. Joachim Schreiber, Sachverständiger für Mauerwerk, stellte Sanierungsmöglichkeiten vor und gab Hinweise zum „Verhalten bei Feuchteschäden am Bauwerken“.

Über „Mobile Potentialausgleichssysteme in der Veranstaltungstechnik“ referierte Jörg Bräutigam von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Bei Veranstaltungen wird oft ein mobiles, auf die Veranstaltung zuge-

schnittenes Netz zur Spannungsversorgung installiert. Es kann vorkommen, dass leitfähige Teile des Sondernetzes unterschiedlich hohe Spannungspotenziale haben, die zum Ausgleich streben. Mögliche Folge: ein elektrischer Schlag. Um das zu vermeiden, werden mobile Potentialausgleichssysteme gemäß DIN 15700 eingesetzt.

Kerstin Budde vom that Büro für Theater Betriebstechnik stellte Erhebungsmethoden zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen“ an Theatern vor.

Alex Golz von der Hamburg Firma blackout beschrieb Schutzmaßnahmen beim Betrieb von „Showlasern im Veranstaltungsbereich“. Showlaser können schwere Augen- und Hautschäden hervorrufen. Deshalb dürfen sie nur in geschlossenen Gehäusen betrieben werden, müssen unverrückbar aufgebaut sein und sich mit einem Not-Aus schnell abschalten lassen. Jedes Unternehmen, das Laserstrahlung einsetzt, muss eine Laser-

schutzbeauftragte oder einen -beauftragten berufen.

Stefanie Braun, Leiterin der Dekorationswerkstätten der Staatsoper Hamburg, stellte die Planungen für das neue Werkstätten-Gebäude im Hamburger Stadtteil Rothenburgsort vor.

Die Veranstaltung wurde wieder von der Unfallkasse (UK) Nord, der UK Mecklenburg-Vorpommern, dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, der Landesunfallkasse Niedersachsen und der Deutschen Theatertechnischen Gesellschaft (DTHG) veranstaltet.

Die Vorträge aller Referentinnen und Referenten sind in unserem Internetauftritt eingestellt: [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de), **Aktuelles**, **Publikationen** (rechte Spalte unten), Vorträge Theaterfachtagung 2017.

*Klaudia Gottheit*

Foto: Getty Images/thinkstock



## Sturz beim Betriebsausflug

Besteht Versicherungsschutz?

**Der Versicherungsschutz** der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich nicht nur auf die Tätigkeiten und Handlungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz, sondern umfasst auch einen Unfallversicherungsschutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen. Der Begriff „Gemeinschaftsveranstaltung“ ist nicht gesetzlich definiert. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, stehen daher Beschäftigte während einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, zum Beispiel beim Betriebsausflug oder der Betriebsweihnachtsfeier, grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat folgende Wertungskriterien für den Versicherungsschutz bei Gemeinschaftsveranstaltungen aufgestellt:

- ein Gemeinschaftszweck muss vorhanden sein,
- Teilnahmemöglichkeit für alle Beschäftigten,
- Initiative des Unternehmers/der Unternehmensleitung,
- Teilnahme des Unternehmers/der Unternehmensleitung.

Diese Kriterien dienen der Abgrenzung einer versicherten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung von anderen, nicht versicherten Freizeitveranstaltungen mit hauptsächlich privatem Charakter.

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen sollen unter anderem das Betriebsklima und den Zusammenhalt der gesamten Belegschaft (Beschäftigte und Unternehmensführung/Führungskräfte) fördern. Nach der neuen Rechtsprechung des BSG vom 5. Juli 2016 muss die Unternehmensführung bei Veranstaltungen nun aber nicht mehr zwingend anwesend sein, damit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die Anwesenheit der jeweiligen Team- oder Sachgebietsleitung gilt als ausreichend. (Aktenzeichen B 2 U 19/14 R)

Seit diesem Urteil wird also auf das Kriterium „Teilnahmepflicht der Unternehmensleitung“ verzichtet. Das BSG argumentiert so: Wenn die Unternehmensleitung zu erkennen gebe, dass sie sachgebietsbezogene Feiern wünscht, etwa durch jahrelange Praxis, sei das für den Schutzzweck des Versicherungsschutzes ausreichend. Notwendig sei aber, dass die Feier allen Mitarbeitenden des Sachgebietes offensteht und die Sachgebiets- oder Teamleitung an der Veranstaltung teilnimmt. Weiterhin ist auch keine Mindestbeteiligung der Beschäftigten mehr notwendig.

Was also, wenn eine Beschäftigte während des Betriebsausfluges stürzt? Bei Vorliegen aller Wertungskriterien kann dieser Sturz gesetzlich unfallversichert sein. Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte gern zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie unter [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de), Webcode P00077 (Kontakt Rehabilitation und Leistungen).

*Tamsin Campbell*

Foto: Fotolia/Joanna Zielinska



## Sichere Kinderfahrzeuge dreisprachig

Alle Kinder, egal welcher Nationalität, sind gern mobil. Sobald die Frühjahrs Sonne lacht, stürmen sie mit ihren Laufrädern und Tretrollern, Skootern und Fahrrädern nach draußen. Die wichtigsten Tipps zur Sicherheit dieser Fahrzeuge können Eltern jetzt auf dreisprachigen Merkblättern nachlesen. Die Aktion Das Sichere Haus (DSH) und die Unfallkasse (UK) Nord haben sieben Merkblätter mit Kompaktinfos auf Arabisch, Deutsch und Englisch zusammengestellt. Auf je einer Seite sind Sicherheitstipps zu Kinderfahrrädern, Laufrädern, Minirollern (Skootern), Tretrollern, Rutschautos (Bobbycars), Schlitten und zur Schutzausrüstung zusammengefasst. Die Merkblätter sind herunterzuladen bei der UK Nord [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de), Webcode P00698 (Publikationen in der rechten Spalte) oder bei der DSH unter <https://das-sichere-haus.de/sicher-leben/fact-sheets/>

## Kita- und Schulbroschüre auf Arabisch

Für Eltern mit arabischer Muttersprache gibt es die Broschüren „Sicher in der Kita“ und „So wird die Schulzeit sicher“ zum Download. Die UK Nord hat die Broschüren von der UK Berlin übernommen und angepasst. Beide Schriften gibt es auch auf Deutsch, das Material ist unter [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de), Webcode P00698 herunterzuladen.

*Klaudia Gottheit*



## Webtipps

**Film:** Wodurch ist eine Berufskrankheit gekennzeichnet? Ein neues Erklärvideo der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gibt Aufschluss, zu finden im Online-Presse- und Mediencenter der DGUV unter <http://www.dguv.de/de/mediencenter/filmcenter/index.jsp>

**Online-Tool:** Der INQA-Check „Gesundheit“ für Klein- und Mittelbetriebe zeigt, wie gute Unternehmen die Gesundheit ihrer Beschäftigten für den Unternehmenserfolg fördern und nutzen. Mit diesem Selbstbewertungs-Check können Sie systematisch die Potenziale der Gesundheit für Ihren Betrieb erschließen, zum Beispiel die Produktivität und Qualität der Arbeit, die Arbeitszufriedenheit und Motivation Ihrer Beschäftigten. Der Check zum Download oder als App unter <http://www.inqa-check-gesundheit.de>

**Plakate:** Die Plakatserie „Wie war das noch mal?“ erklärt Standardsituationen im Straßenverkehr im Bild. Unter den zehn

Foto: Getty Images/thinkstock



Plakatmotiven befinden sich Klassiker wie „Verlassen von Kreisverkehren“ und „Rechtsabbiegen“ ebenso wie „Rettungsgasse bilden“ und „Reißverschlussverfahren“. Herausgeber: Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) und Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (VDSI), zum

Nachschlagen und Herunterladen unter [http://www.dvr.de/presse/informationen/neue-plakatmotive-wie-war-das-noch-mal\\_id-4566.htm](http://www.dvr.de/presse/informationen/neue-plakatmotive-wie-war-das-noch-mal_id-4566.htm)

*Klaudia Gottheit*

## Neue Regelung an Ampeln

### Für Radfahrer gilt die Fahrbahnampel

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 1. Januar 2017 ist die Regelung an Ampeln für Fahrradfahrerinnen und -fahrer einfacher geworden: §37 (2) Nr. 6 StVO besagt: „Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend sind auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr zu beachten.“

Satz 2 des §37 (2) Nr. 6 StVO ist weggefallen: „An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Radfahrende müssen Radfahrende bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin die Lichtzeichen für zu Fuß Gehende beachten, soweit eine Radfahrerfurt an eine Fußgängerfurt grenzt.“

Foto: Elisabeth Patzal/pixelio



**Zum Merken:** Ist keine spezielle Fahrradampel vorhanden, gilt die Fahrbahnampel. Fußgängerampeln gelten nur noch für Fußgängerinnen und Fußgänger.

**Vorsicht:** Viele Autofahrerinnen und Autofahrer wissen von dieser Neuregelung nichts und verlassen sich weiterhin beim Rechtsabbiegen auf das Signal der Fußgängerampel. Zeigt diese Rot, gehen viele Autofahrer auch gegenüber dem Radverkehr von „freier Fahrt“ aus und ersparen sich den dringend notwendigen Schulterblick auf etwaige Radfahrerinnen und Radfahrer.

### Hinweis zum richtigen Verhalten an „Zebrastreifen“

Oft sind Radfahrerinnen und -fahrer der Ansicht, dass sie einen Fußgängerüberweg, den sogenannten Zebrastreifen, mit dem gleichen Vorrecht überfahren dürfen wie Fußgängerinnen, Fußgänger und Rollstuhlfahrende. Das ist falsch! Kommt es beim Überfahren des Zebrastreifens zu einem Unfall, droht dem Radfahrer oder der Radfahrerin eine Mitschuld. Wird das Fahrrad dagegen geschoben oder wird es rollend wie beim Fahren eines Tretrollers über den Zebrastreifen bewegt, gelten die Rechte als Fußgängerin/Fußgänger.

*Sigrid Jacob*

## Lösen und gewinnen!

**Das geht ganz einfach:** Lösen Sie das Kreuzworträtsel und finden Sie den gesuchten Begriff, indem Sie die Buchstaben aus den blauen Feldern in die entsprechenden Kästchen unter dem Rätsel eintragen – den Begriff senden Sie bis zum **31.05.2017** per E-Mail an: [denkanmich@uk-nord.de](mailto:denkanmich@uk-nord.de) – unter Angabe Ihres Betriebes und der Adresse, an die Ihr Gewinn ggf. gesendet werden soll.

**Die Gewinner** werden jeweils unter folgender Adresse veröffentlicht: [www.uk-nord.de/sg-preisausschreiben](http://www.uk-nord.de/sg-preisausschreiben); sollten Sie nicht wünschen, dass Ihr Name veröffentlicht wird, so teilen Sie uns das bitte in Ihrer E-Mail mit der Lösungsantwort mit. Bei mehreren richtigen Lösungen entscheidet das Los, es werden elf Gewinnerinnen und Gewinner ermittelt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mitarbeiter versicherter Unternehmen der Unfallkasse Nord. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UK Nord sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

**Die Lösung** des Kreuzworträtsels wird in der kommenden Ausgabe der sicher & gesund veröffentlicht.

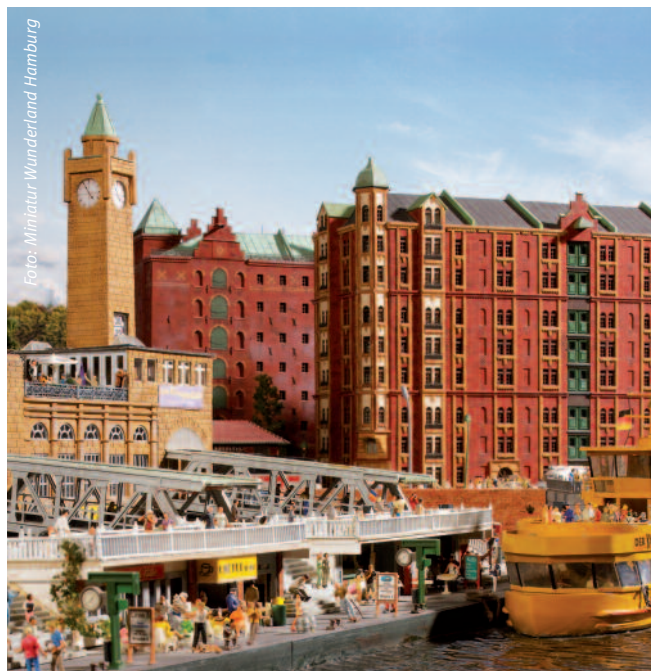
Der Lösungsbegriff der letzten Ausgabe lautete:

B	G	I	O	S										
L	E	B	E	M	A	N	N	T	R	A	F	O		
A	B	R	I	E	S	E		E	R	A	H			
S	E	S	A	M	E	S	T	A	T	U	R			
A	I	R	N	A	L	T	E	I	S	E	N			
E	S	I	N	N	W	E	G	R	R					
R	U	H	E	T	A	G	N	E	I	B	E			
S	T	E	I	N	L	K	O	M	M	E	R	Z		
R	M	O	N	A	T	M	A	A						
B	E	T	R	A	G	B	K	A	H	N				
P	A	S	S	U	E	R	G	O	E	C	K			
N	P	S	T	U	D	I	E	R	T	H	I			
N	E	T	T	B	E	O	B	I	B	E	R			

PAUSE MIT BEWEGUNG

diskret, feinführend			wüstes Gelände	Gas-kraftmaschine		ehem. italie-nische Währung	Umhang mit Kapuze		persön-liches Fürwort (4. Fal)		brüske Absage	Einge-weihter (engl.)	immer (veraltet)	nieder-ländisch: eins
polar									leichter Wind		18			23
Ge-wichts-einheit (Abk.)			städtisch			2			Tropen-frucht		so-undso-vielle (math.)			
kegel-förmige Papst-krone			4			Schiffs-anlege-plätze	nicht innen				8		12	
			16	hart, unnach-giebig		Sauber-keit						21	Ritter der Artus-sage	
latei-nisch: Sei begrüßt!		harz-loser Nadel-baum				3	russ. Herr-scher-titel			1	Legende	Steuer beim Auto		14
gold-gelbes Pflan-zenfett			20				asia-tische Kampf-sportart							
			10			17	ehema-liger Schah Persiens	span. Insel-gruppe (Kw.)						7
Fussel	antikes Pferde-gespann	Likör-gewürz		ein Gründer Roms							See in Schott-land (Loch ...)	Abk.: North Carolina (USA)		
Edel-metall-handels-form								unbe-stimmter Artikel		Garten-blume			13	
eng-lischer Gasthof			9	Presse-arbeit (engl. Abk.)		Acker-gerät					Eifen-könig			
Händler-viertel im Orient				Kriegs-gegner								Initialen von Onassis		
							11							
							afrika-nische Kuh-antilope				24	große Wohn-an-siedlung		22

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----



**Gewinnen Sie einen Gutschein im Wert von 50 Euro für den Besuch im Miniatur Wunderland am Hamburger Hafen!**

**Außerdem verlosen wir 10 x eine Jive Powerbank:**  
3,7 V/2.000 mAh, inkl. Ladekabel  
Akkulebensdauer: über 500 Ladezyklen  
Abmessungen: 9,7 x 2,2 x 2,5 cm



**Impressum**  
Unfallkasse Nord,  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel  
Telefon 0431 6407-0,  
Fax 0431 6407-250

**Verantwortlich:**  
Jan Holger Stock, Geschäftsführer  
Gesamtkoordination: Klaudia Gottheit  
E-Mail Redaktion: [presse@uk-nord.de](mailto:presse@uk-nord.de)  
Telefon Redaktion: 040 27153-403

**Redaktion:**  
Birgit Faßbender, Klaudia Gottheit,  
Olaf Heyduck, Sigrid Jacob,  
Claudia Löhnert, Lilian Meyer,  
Ronny Welbing

**Gestaltung, Satz:**  
SoPunkt Agentur GmbH  
Druck: Konradin Druck GmbH,  
Leinfeld-Echterdingen